

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Gas

aus dem Gasniederdrucknetz der Stadtwerke Ahaus GmbH
gültig ab dem 01.11.2011

Stadtwerke Ahaus GmbH
Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de

für die Grund- und Ersatzversorgung auf Grundlage der „Gas-Grundversorgungsverordnung von Haushaltskunden (Gas-GVV)“ sowie der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Ahaus GmbH zur GasGVV gelten die nachstehenden Preise

1 Gaspreis und Umsatzsteuer

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh)¹ zusammen. Die nachstehend aufgeführten Endpreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 % (Stand 01.01.2007). Die Endpreise sind auf drei Dezimalstellen gerundet und erscheinen nicht auf den Rechnungen.

2. Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung

2.1 Kleinverbrauch KT (bis 3.000 kWh Jahresverbrauch)

Für die Anwendungsbereiche Kochen und Warmwasserbereitung und beruflichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf jeweils bis zu einem Jahresverbrauch von **3.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Grundpreis	€	78,91	14,99	93,90
Arbeitspreis	ct / kWh	5,45	1,04	6,49

2.2 Grundpreis GT (zwischen 3.001 und 10.000 kWh Jahresverbrauch)

2.2.1 Haushaltsbedarf

Für die Anwendungsbereiche Kochen, Warmwasserbereitung sowie Teil- bzw. Gelegenheitsheizung bei einem Jahresverbrauch **von 3.001 bis 10.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	109,16	20,74	129,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,78	0,91	5,69

2.2.2 Anderer Bedarf (beruflich, landwirtschaftlich, gewerblich)

Für beruflichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf bei einem Jahresverbrauch **von 3.001 bis 10.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	109,16	20,74	129,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,78	0,91	5,69

2.3 Vollversorgung VT (über 10.000 kWh Jahresverbrauch im Haushalt)

2.3.1 Preisregelung 1

Für die Anwendungsbereiche Raumheizung bzw. Gasvollversorgung für Wohnungen mit Etagenheizung und Reihenhäuser bei einem Jahresverbrauch von **10.001 bis 30.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	142,77	27,13	169,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,70	0,89	5,59

2.3.2 Preisregelung 2

Für die Anwendungsbereiche Zentralheizung bzw. Gasvollversorgung für Ein- und Mehrfamilienhäuser bei einem Jahresverbrauch von **30.001 kWh bis 100.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	197,40	37,50	234,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,61	0,88	5,49

2.3.3 Preisregelung 3

Für die Anwendungsbereiche Zentralheizung bzw. Gasvollversorgung für Ein- und Mehrfamilienhäuser bei einem Jahresverbrauch von **100.001 kWh bis 500.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	294,03	55,87	349,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,45	0,84	5,29

2.3.4 Preisregelung 4

Für die Anwendungsbereiche Zentralheizung bzw. Gasvollversorgung für Ein- und Mehrfamilienhäuser bei einem Jahresverbrauch von **500.001 kWh bis 1.500.000 kWh**

		Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
Jahresgrundpreis	€	377,31	71,69	449,90
Arbeitspreis	ct / kWh	4,36	0,83	5,19

3 Hinweis zu Sonderverträgen

Bei einem Gasbezug, der beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dient und im Jahr 10.000 kWh übersteigt, ist ein Sondervertrag abzuschließen.

4 Allgemeine Bestimmungen zur Abrechnung der Grund- und Ersatzversorgung

- 4.1** Die Abrechnung des Gasverbrauches eines Abrechnungsjahres wird nach der Preisregelung vorgenommen, die für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung). Maßgeblich hierfür ist, welcher Jahres-Gesamtbeitrag nach den Preisregelungen Kleinverbrauch, Grundpreis und Vollversorgung der niedrigste ist. Der Jahres-Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis multipliziert mit dem Jahresverbrauch.
- 4.2** Der Kunde ist verpflichtet, seine Bedarfsart (Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Bedarf) und jede Änderung der Bedarfsart unverzüglich der Stadtwerke Ahaus GmbH mitzuteilen. Die Stadtwerke Ahaus GmbH kann die zur Berechnung des Gaspreises erforderlichen Angaben verlangen.
- 4.3** Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Bezugsverhältnisse, die für die Preisbildung maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der Stadtwerke Ahaus GmbH mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Preisen für den gesamten Zeitraum seit der letzten Änderung der Preise nachberechnet werden.
- 4.4** Für jeden zusätzlichen Zähler, der auf Wunsch des Kunden in seine Gasanlage eingebaut wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, und zwar

	Nettopreis	19 % (USt)	Endpreis
bis zu 6 m ³ / h Eichleistung	36,81 € / Jahr	6,99 €	43,80 € / Jahr
über 6 m ³ / h Eichleistung	42,95 € / Jahr	8,16 €	51,11 € / Jahr

4.5 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der mit dem Zähler erfassten Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von der Stadtwerke Ahaus GmbH festgelegt wird.

Beim Vergleich zwischen einer „kWh Strom“ und einer „kWh Gas“ müssen die unterschiedlichen Umwandlungs- und Anwendungswirkungsgrade der beiden Energiearten berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, dass der Gasverbrauch in kWh etwa dem 1,4-Fachen des vergleichbaren Stromverbrauches entspricht (s. § 2, Abs. 3, Punkt 4 GasGVV).

4.6 Die Allgemeinen Preise gelten ab dem 01.10.2010.

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas nach Allgemeinen Preisen der Gasgrundversorgungsverordnung enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Konzessionsabgaben betragen:

für Tarflieferungen ausschließlich für Kochzwecke und zur Warmwasserbereitung	0,61 ct / kWh
für sonstige Tarflieferungen	0,27 ct / kWh

Wichtiger Hinweis: Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, bei denen die Belastung durch die zusätzliche Erdgassteuer den Betrag von 511,00 € im Kalenderjahr übersteigt, wird für die darüber hinausgehende Erdgasmenge ein Steueranteil von 0,1308 ct je Kilowattstunde vergütet. Diese Steuervergütung können Sie bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt beantragen.